



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter(in)
Herr Dr. Witzigmann

Telefon
(089) 5597-2463

Telefax
(089) 5597-.3559

E-Mail
Tobias.Witzigmann@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/410 J vom
01.07.2019

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
F 3 – 4550E – VIIa – 7568/19

Datum
29. Juli 2019

Frist: 29. Juli 2019

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Tessa Ganserer vom 28. Juni 2019 betreffend „Trans*menschen und intersexuelle Menschen in Justizvollzugsanstalten (JVA) und im Maßregelvollzug (MRV)“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – soweit der Bereich des Maßregelvollzugs betroffen ist im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales – wie folgt:

Fragen 1.a), 1.b) und 1.c):

In welchen geschlechtlichen Abteilungen von JVA- und MRV-Einrichtungen werden in Bayern trans Personen vor der Personenstandsänderung untergebracht? (Angaben jeweils für trans* Frauen und trans* Männer gesondert)*

In welchen geschlechtlichen Abteilungen von JVA- und MRV-Einrichtungen werden in Bayern trans Personen nach der Personenstandsänderung untergebracht? (Angaben jeweils für trans* Frauen und trans* Männer gesondert)*

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

In welchen geschlechtlichen Abteilungen von JVA- und MRV-Einrichtungen werden intersexuelle Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ untergebracht?

Antwort:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Unterbringung transsexueller sowie intersexueller Personen geben das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG), das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG), das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (BaySvVollzG), das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG), die Strafvollstreckungsordnung und der Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern vor. Gefangene sind demnach grundsätzlich in der örtlich zuständigen Justizvollzugsanstalt unterzubringen; der Maßregelvollzug hat grundsätzlich im örtlich zuständigen Bezirkskrankenhaus zu erfolgen.

In den bayerischen **Justizvollzugsanstalten** wird großer Wert darauf gelegt, dass transsexuelle sowie intersexuelle Gefangene in den Umständen angepasster, geeigneter und geschützter Umgebung untergebracht werden. Um dies zu gewährleisten, wird die geeignete Form der Unterbringung einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und Besonderheiten sowie unter umfassender Einbindung des ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Dienstes ermittelt. Ob bei der betroffenen Person eine Personenstandsänderung nach Maßgabe des ersten oder des zweiten Abschnitts des Transsexuellengesetzes, d. h. eine Änderung des Vornamens oder der festgestellten Geschlechtszugehörigkeit, erfolgt ist oder angestrebt wird, wird hierbei ebenso berücksichtigt wie zahlreiche weitere Faktoren, etwa das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden. Transsexuelle Gefangene wurden bislang regelmäßig ab dem Zeitpunkt, zu dem sie sich einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hatten, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist, in einer Abteilung für Gefangene dieses anderen Geschlechts untergebracht. Aufgrund der Notwendigkeit individueller Lösungen sowie zur Vermeidung einer Isolierung oder Stigmatisierung betroffener Gefangener wurde bewusst darauf verzichtet, in bayerischen Justizvollzugsanstalten eigene Abteilungen für die Unterbringung trans- und intersexueller Gefangener zu schaffen.

Für den Bereich des **Maßregelvollzugs** sieht Art. 8 Satz 3 BayMRVG vor, dass Männern und Frauen getrennte Zimmer zuzuweisen sind. Nach dem

Vollstreckungsplan ist die Maßregel bei Verurteilten weiblichen Geschlechts grundsätzlich im kbo-Isar-Amper-Klinikum Taufkirchen (Vils) nach Maßgabe dessen Belegungsfähigkeit zu vollziehen. Innerhalb dieser rechtlichen Vorgaben wird die Unterbringung transsexueller und intersexueller Personen im Einzelfall in der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung abgewogen und entschieden.

Frage 2.a):

Besteht für alle untergebrachten trans oder intersexuellen Menschen zwingend Einzelhaft (JVA) bzw. Einzelunterbringung (MRV)?*

Antwort:

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG sollen **Strafgefangene** während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. **Untersuchungsgefangene** werden nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayUVollzG alleine in ihren Hafträumen untergebracht. **Sicherungsverwahrte** erhalten nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BaySvVollzG ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. Eine gemeinsame Unterbringung ist – ohne Zustimmung der Gefangenen – nur zulässig, sofern ein Gefangener oder eine Gefangene hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern (Art. 20 Abs. 2 BayStVollzG, Art. 11 Abs. 1 Satz 3 BayUVollzG). Bei Sicherungsverwahrten ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Verwahrten besteht oder Hilfsbedürftigkeit vorliegt und die betroffenen Sicherungsverwahrten zudem zustimmen (Art. 16 Abs. 2 BaySvVollzG).

Ausgehend von diesen rechtlichen Rahmenbedingungen werden trans- und intersexuelle Personen in bayerischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig in Einzelhafträumen untergebracht. Ferner wird ihnen in der Regel im Hinblick auf etwaige Besonderheiten hinsichtlich der Körperhygiene die Möglichkeit eröffnet, in Abwesenheit anderer Inhaftierter zu duschen. In Einzelfällen kommt auch eine Unterbringung trans- oder intersexueller Gefangener gemeinsam mit anderen Inhaftierten in Betracht, etwa wenn dies aus fürsorglichen Gründen geboten ist oder dem Wunsch der jeweiligen Person entspricht.

Im Bereich des **Maßregelvollzugs** gilt, dass grundsätzlich allen untergebrachten Personen Einzel- oder Zweibettzimmer zugewiesen werden sollen (vgl. Art. 8 Satz

1 BayMRVG). Nachdem für die Maßregelvollzugseinrichtung eine Aufnahmeverpflichtung der durch die Strafvollstreckungsbehörden eingewiesenen Patientinnen und Patienten besteht, kann diese gewünschte Belegung nicht immer umgesetzt werden. Auf die Belange Einzelner wird jedoch so gut wie möglich Rücksicht genommen. Eine Zimmerbelegung mit mehr als vier Personen ist gesetzlich verboten (vgl. Art. 8 Satz 2 BayMRVG).

Frage 2.b):

Wie ist der Zugang zu psychotherapeutischen Angeboten bzw. der Zugang zu medizinisch notwendigen (HRT) und weiteren notwendigen medizinischen geschlechtsangleichenden Maßnahmen sichergestellt?

Antwort:

In den bayerischen **Justizvollzugsanstalten** haben alle Gefangenen den gesetzlichen Regelungen zur Gesundheitsfürsorge der Gefangenen und Verwahrten entsprechend jederzeit Zugang zu Gesprächen mit den Fachdiensten, insbesondere dem ärztlichen und dem psychologischen Dienst. Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge ist die medizinische Versorgung der Gefangenen nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gewährleistet. Über die medizinische Notwendigkeit einzelner Maßnahmen sowie deren Durchführung entscheidet der zuständige Arzt in eigener Verantwortung. Der Umfang der Gesundheitsuntersuchungen, medizinischen Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln orientiert sich hierbei an den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Bedarfsfall erfolgt über den jeweiligen Fachdienst eine Einbeziehung externer Kräfte.

Im **Maßregelvollzug** erhält jede untergebrachte Person die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst gebotene Behandlung ihrer Erkrankung wie auch anderer als psychischer Erkrankungen (vgl. Art. 6 BayMRVG). Der Umfang der Gesundheitsuntersuchungen, medizinischen Vorsorgeleistungen, Krankenbehandlung und Versorgung mit Hilfsmitteln entspricht dem des Justizvollzugs.

Frage 2.c):

Gibt es für Beamte in JVA-Einrichtungen und Personal im MRV spezielle Schulungen zum Umgang mit trans oder intersexuellen Personen?*

Antwort:

Die Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten und auch zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie beinhaltet Einheiten mit Weiterbildungsinhalten hinsichtlich des Umgangs mit bzw. der Therapie von trans- oder intersexuellen Personen. Insofern besteht insbesondere im fachärztlichen Bereich sowohl in den bayerischen **Justizvollzugsanstalten** als auch in den bayerischen **Maßregelvollzugseinrichtungen** eine hohe Fachkompetenz, die durch laufende (auch sachverständige) Beschäftigung mit dem Thema weiter ausgebaut wird.

Im Übrigen sind die Bediensteten des bayerischen **Justizvollzugs** gehalten, alle Gefangenen grundsätzlich gleichermaßen zu behandeln und dabei die sich aus der Persönlichkeit und den persönlichen Umständen eines Gefangenen (m/w/d) ergebenden Bedürfnisse und Erfordernisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Anforderungen der Sicherheit zu berücksichtigen. Die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten umfasst daher seit jeher Unterrichtseinheiten aus den unterschiedlichsten psychologischen Themenkreisen. Diese werden abgerundet durch Vorlesungen, die die Bediensteten sensibilisieren hinsichtlich des Umgangs mit Personen, die aus fremden Kulturkreisen stammen, andere Weltanschauungen vertreten oder aufgrund ihres persönlichen Werdeganges oder ihrer Persönlichkeit besondere Bedürfnisse haben.

Spezielle Schulungen der Justizvollzugsbediensteten im Umgang mit trans- oder intersexuellen Personen werden derzeit nicht angeboten. Ein sachgerechtes und sensibles Verhalten der Bediensteten gegenüber solchen Personen wird durch die oben aufgeführten Schulungsmaßnahmen gewährleistet. Angesichts des zunehmenden Informationsbedürfnisses ist es jedoch beabsichtigt, im Rahmen der Schulungen die Situation und die Bedürfnisse der trans- und intersexuellen Menschen noch deutlicher darzulegen.

Im Bereich des **Maßregelvollzugs** werden – ungeachtet der eingangs angesprochenen hohen Fachkompetenz insbesondere im fachärztlichen Bereich – Schulungen wie solche in Bezug auf Achtsamkeitsförderung oder Motivational Interviewing

angeboten, welche sich grundsätzlich positiv auf die wertschätzende Grundhaltung seitens der Behandlungsteams und damit auch zugunsten des angemessenen Umgangs mit trans- oder intersexuellen Personen auswirken.

Fragen 3.a) und 3.b):

Wie werden trans Menschen in JVA- und MRV-Einrichtungen vor psychischer und physischer Gewalt durch andere Untergebrachte geschützt?*

Wie werden Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ in JVA- und MRV-Einrichtungen vor psychischer und physischer Gewalt durch andere Untergebrachte geschützt?

Antwort:

Im bayerischen **Justizvollzug** wird auf die Gewaltprävention seit jeher ein besonderes Augenmerk gerichtet. Bereits im Jahr 2013 beschäftigte sich die Ständige Arbeitsgruppe Sicherheit des bayerischen Justizvollzugs intensiv mit dem Thema „Gewalt unter Gefangenen“ und erarbeitete eine Vielzahl von Empfehlungen zur Gewaltprävention im bayerischen Justizvollzug. Unabhängig vom Geschlecht des einzelnen Gefangenen finden diese Empfehlungen auf alle Gefangenen Anwendung und tragen dazu bei, die Zahl der psychischen und physischen Übergriffe unter den Gefangenen so gering als möglich zu halten. Insbesondere werden in den Justizvollzugsanstalten eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen ergriffen, laufend auf ihre Aktualität hin überprüft und weiter verbessert. Exemplarisch sind folgende Maßnahmen zu nennen:

- Die Gefangenen werden bereits beim Zugang, aber auch während des gesamten Vollzugs immer wieder ermutigt, Übergriffe auf sie selbst oder Mitgefangene zu melden.
- In den Justizvollzugsanstalten werden regelmäßige Gesprächskontakte der Gefangenen zu Entscheidungsträgern (z. B. Anstaltsleitung, Abteilungsleitung, Dienstleitung) ermöglicht. Anträge der Gefangenen auf ein Gespräch sind auch ohne Begründung möglich. Zudem besteht über Briefkästen auf den Stationen die Möglichkeit, vertraulich oder anonym Hinweise auf Übergriffe einzuwerfen.

- Soweit möglich, wird im Unterkunftsbereich ein fester Stamm an Personal eingesetzt, um die Gefangenen noch intensiver beobachten und betreuen zu können.
- Bei Hinweisen auf Gewalt unter den Gefangenen wird – erforderlichenfalls unter Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden – konsequent ermittelt und es werden entsprechende disziplinarische sowie strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Der Opferschutz hat höchste Priorität. Täter und Opfer werden getrennt voneinander innerhalb der Justizvollzugsanstalt untergebracht. Gegebenenfalls wird der Täter oder im Ausnahmefall das Opfer in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt.
- Die Videoüberwachung in den Unterkunftsgebäuden und Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten wird stetig weiter ausgebaut und qualitativ verbessert.
- Die Gefangenen werden nach Möglichkeit einzeln untergebracht.
- Die Haft-, Aufenthalts- und Sanitärräume in den Justizvollzugsanstalten werden baulich möglichst übersichtlich gestaltet. Sichtbarrieren, tote Ecken und unübersichtliche Räume sollen vermieden werden.
- Die Gefangenen werden soweit möglich nach bestimmten Gefangenengruppen (Alter, Lockerungsstufe, Arbeitseinteilung) getrennt und gesonderte Betreuungseinheiten geschaffen.
- Die Einrichtung sozialtherapeutischer Abteilungen hat sich bewährt. Mit den dort angebotenen Therapie- und Betreuungsmaßnahmen kann nachhaltig zur Gewaltprävention beigetragen werden.
- In den Justizvollzugsanstalten werden sowohl die Gefangenen als auch deren Hafträume sowie alle übrigen Bereiche regelmäßig kontrolliert und durchsucht.
- Liegen den Justizvollzugsanstalten Erkenntnisse vor, dass von einzelnen Gefangenen die Gefahr von gewalttätigen Übergriffen auf die Mitgefangenen ausgehen kann, werden die potentiellen Täter durch geeignete Bedienstete - regelmäßig die Sicherheitsbeamten oder Mitglieder der Sicherungsgruppen -

gesondert angesprochen und belehrt. Bei Verlegungen dieser Gefangenen wird die aufnehmende Justizvollzugsanstalt vorab entsprechend informiert.

- Auffällige Gefangene werden - möglichst präventiv - verlegt. Dies trägt regelmäßig zu einer Deeskalation der Situation bei.
- Den Bediensteten der Justizvollzugsanstalten wird die Möglichkeit gegeben, über ein eigens eingerichtetes Sicherheitsportal ihre Erfahrungen im Umgang mit gewaltbereiten Gefangenen auszutauschen.
- Die Beschäftigung der Gefangenen hat in Bayern einen hohen Stellenwert. Sie trägt nachhaltig zu einem besseren Anstaltsklima und zur Gewaltprävention bei, indem der Alltag strukturiert wird und die Gefangenen nach ihren individuellen Fähigkeiten gefördert und gefordert werden. Ebenso wird in den Justizvollzugsanstalten auf ein möglichst ausgewogenes Sport- und Freizeitangebot geachtet.
- Mit Anti-Gewalt-Maßnahmen und entsprechenden Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen wird versucht, dass bei den Gefangenen vorhandene Gewaltpotential zu verringern.
- Die aus erfahrenen Vollzugspraktikern bestehende Ständige Arbeitsgruppe Sicherheit wird sich auch mit dieser Thematik weiterhin intensiv befassen. Aktuell werden die Empfehlungen der Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2013 vor dem Hintergrund der sich verändernden Gefangenenklientel überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

Neben diesen Schutz- und Präventionsmaßnahmen werden bei einer Inhaftierung transidentitärer Gefangener und Gefangener mit dem Geschlechtseintrag „divers“ jeder Einzelfall gesondert geprüft und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Gefangenen ergriffen. Abhängig vom Einzelfall kann dabei insbesondere eine Unterbringung der Gefangenen in einem geschützten Rahmen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt angezeigt sein. Zudem werden die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt stets besonders sensibilisiert, auf die psychische und physische Unversehrtheit dieser Gefangenen ein besonderes Augenmerk zu richten.

In den bayerischen **Maßregelvollzugseinrichtungen** werden – neben der auf allen Stationen zu findenden Sozio- und Milieuthherapie – eine Vielzahl von therapeutischen Gruppen, Einzel-, Arbeits- und Ergotherapien sowie Musik-, Kunst- und Sporttherapien angeboten. Dieses umfassende Setting verhilft auch zur Vermeidung von Gewalt unter den Untergebrachten. Selbstverständlich mitumfasst ist darin der Schutz des genannten Personenkreises vor psychischer und physischer Gewalt durch andere Untergebrachte.

Frage 4.a):

Wie viele trans Menschen und Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ sind aktuell in bayerischen JVA- und MRV-Einrichtungen untergebracht? (bitte aufschlüsseln nach trans* und „divers“)*

Antwort:

Zum Stichtag 1. Juli 2019 waren in bayerischen **Justizvollzugsanstalten** – soweit bekannt – sechs transsexuelle Personen inhaftiert; im bayerischen **Maßregelvollzug** befanden sich zum selben Stichtag zwei transsexuelle Personen, die in ihrer spezifischen Problematik individuelle Unterstützung seitens des Behandlungsteams erfahren haben. Intersexuelle Personen waren zum vorbezeichneten Stichtag – soweit bekannt – weder in Justizvollzugsanstalten noch in Maßregelvollzugseinrichtungen untergebracht.

Fragen 4.b), 4.c), 5.a) und 5.b):

Wie viele Fälle von psychischer und physischer Gewalt oder anderen Straftaten gegen trans Menschen durch andere Untergebrachte in JVA- oder MRV-Einrichtungen gab es in den vergangenen zehn Jahren? (nach Jahren und Unterbringung in Einrichtungen für Frauen und Männer aufgeschlüsselt)*

Wie viele Fälle von psychischer und physischer Gewalt oder anderen Straftaten gegen Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ durch andere Untergebrachte in JVA- oder MRV-Einrichtungen gab es in den vergangenen zehn Jahren? (nach Jahren und Unterbringung in Einrichtungen für Frauen und Männer aufgeschlüsselt)

Wie viele Fälle von psychischer und physischer Gewalt oder anderen Straftaten gegen trans Menschen durch Beamt*innen oder anderes Personal in JVA- oder MRV-Einrichtungen gab es in den vergangenen zehn Jahren? (nach Jahren und Unterbringung in Einrichtungen für Frauen und Männer aufgeschlüsselt)*

*Wie viele Fälle von psychischer und physischer Gewalt oder anderen Straftaten gegen Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ durch Beamt*innen oder anderes Personal in JVA- oder MRV-Einrichtungen gab es in den vergangenen zehn Jahren? (nach Jahren und Unterbringung in Einrichtungen für Frauen und Männer aufgeschlüsselt)*

Antwort:

Weder in den bayerischen **Justizvollzugsanstalten** noch in den bayerischen **Maßregelvollzugseinrichtungen** werden derartige Fälle gesondert nach Personenkreis statistisch erfasst.

Frage 6.a):

Wie plant die Staatsregierung die Situation für trans Menschen oder Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ in Justizvollzugsanstalten in den kommenden Jahren zu verbessern?*

Antwort:

Die bayerische Staatsregierung wird auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass trans- und intersexuelle Inhaftierte in den Umständen angepasster, geeigneter und geschützter Umgebung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten untergebracht werden, bei Bedarf eine angemessene, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene psychotherapeutische sowie ärztliche Behandlung und Betreuung erfahren und bestmöglich vor psychischer und physischer Gewalt sowie vor jeder Form der Diskriminierung oder Stigmatisierung geschützt werden. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Bedürfnisse und Problemlagen, die in diesem Kontext auftreten können, soll der bislang beschrittene Weg, einzelfallorientiert und interdisziplinär nach adäquaten Lösungen zu suchen, konsequent fortgeführt werden. Die Bediensteten werden auch zukünftig regelmäßig für die besondere Situation und die Bedürfnisse trans- und intersexueller Gefangener sensibilisiert werden.

Frage 6.b):

Wie plant die Staatsregierung die Situation für trans Menschen oder Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ in Maßregelvollzugseinrichtungen in den kommenden Jahren zu verbessern?*

Antwort:

Die Qualitätssicherung und -verbesserung im Maßregelvollzug im Allgemeinen wirkt sich auch auf die Situation für trans*Menschen oder Personen mit dem Geschlechtseintrag *divers aus. Aufgrund des kontinuierlichen Überprüfungs- und Anpassungsprozesses werden bei Bedarf neue Therapieformen und Stationskonzepte geprüft und eingeführt, um ein ganzheitliches und individuell auf die Bedürfnisse der jeweiligen untergebrachten Person zugeschnittenes Therapieangebot bereitzustellen. Auch die Erarbeitung und Einführung von Standards, z. B. des Bezugspflegestandards, sind Ansätze zur fortwährenden Qualitätssteigerung der forensischen Therapie aller untergebrachter Personen.

Frage 6.c):

Wie plant die Staatsregierung das Personal in JVA- und MRV-Einrichtungen auf den Umgang mit trans Menschen oder Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ fortzubilden?*

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2.c) sowie 6.a) und 6.b) Bezug genommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Georg Eisenreich, MdL

Staatsminister